



## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Ypsilanti, Faeser und Merz (SPD) vom 09.11.2018**

**betreffend Erteilung von Ausbildungsduldungen an vollziehbar ausreisepflichtige Personen**

**und**

**Antwort**

**des Ministers des Innern und für Sport**

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

- Frage 1. In wie vielen Fällen wurde für die Ausbildungsjahre 2016 bis 2018 (bitte aufschlüsseln) durch die hessischen Ausländerbehörden und Regierungspräsidien (bitte aufschlüsseln) vollziehbar ausreisepflichtigen Personen differenziert nach ihrer Staatsangehörigkeit jeweils
- a) auf Antrag eine Ausbildungsduldung erteilt?
  - b) die Aufnahme einer qualifizierten Ausbildung gestattet, allerdings keine Ausbildungsduldung, sondern eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG erteilt?
  - c) die Aufnahme einer qualifizierten Ausbildung nicht gestattet und die Erteilung einer Ausbildungsduldung bei Vorliegen eines Ausbildungsvertrages einschließlich eines Eintrages in die Lehrlingsrolle durch die zuständige Kammer sowie ohne Vorliegen eines generellen Beschäftigungsverbots nach § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG abgelehnt?
- Frage 2. Wie verteilen sich die unter Frage 1 erfassten Fälle auf die hessischen Ausländerbehörden und Regierungspräsidien? (Bitte nach Ausbildungsjahr aufschlüsseln.)
- Frage 3. In wie vielen der unter Frage 1 c erfassten Fälle begründete die Ausländerbehörde die Ablehnung mit dem Bestehen einer konkreten Maßnahme zur Aufenthaltsbeendigung nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG? (Bitte nach Ausbildungsjahr aufschlüsseln.)
- Frage 4. In wie vielen der unter Frage 1 c erfassten Fälle begründete die Ausländerbehörde die Ablehnung der Ausbildungsduldung mit den in § 60a Abs. 6 AufenthG formulierten Versagungsgründen? (Bitte nach einzelnen Versagungsgründen aufschlüsseln.)
- Frage 5. In wie vielen der unter Frage 4 erfassten Fälle begründete die Ausländerbehörde die Ablehnung der Ausbildungsduldung wegen § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG jeweils mit einer zum Entscheidungszeitpunkt gegenwärtigen oder einer zurückliegenden Verletzung der Mitwirkungspflichten nach § 48 Abs. 3 AufenthG? (Bitte aufschlüsseln.)
- Frage 6. In wie vielen der zwar unter Frage 1 c erfassten jedoch von der Frage 4 nicht erfassten Fälle begründete die Ausländerbehörde die Ablehnung der Ausbildungsduldung mit einer negativen Ermessensentscheidung hinsichtlich der Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis nach § 4 Abs. 2 S. 3 AufenthG? (Bitte nach Ausbildungsjahr aufschlüsseln.)
- Frage 7. In wie vielen der zwar unter Frage 4 erfassten, jedoch unter Frage 5 nicht erfassten Fälle begründete die Ausländerbehörde die Ablehnung der Ausbildungsduldung jeweils mit einem fehlenden Pass oder einer ungeklärten Identität? (Bitte aufschlüsseln.)
- Frage 8. In welchem zeitlichen Abstand hat jeweils in den unter Frage 1 c und 3 erfassten Fällen aus den Ausbildungsjahren 2016 und 2017 im Anschluss an die Nichterteilung der Ausbildungsduldung eine Aufenthaltsbeendigung stattgefunden? (Bitte nach Ausbildungsjahr und zwischen ≤ 6 Monate, ≤ 1 Jahr und ≤ 2 Jahre aufschlüsseln.)

Die Fragen 1 bis 8 werden gemeinsam wie folgt beantwortet:

Eine Möglichkeit der Erfassung von Duldungen zur Durchführung einer qualifizierten Berufsausbildung - sog. Ausbildungsduldung - nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG oder einer Ermessensduldung zu diesem Zweck nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG besteht im Ausländerzentralregister (AZR) nicht.

Durch eine Rechtsänderung in der Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZRG-DV) soll künftig ein eigenständiger Speichersachverhalt im AZR für die

Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG geschaffen werden, um deren Entwicklung mittels einer AZR-Abfrage verfolgen und Auswertungen vornehmen zu können. Der Verordnungsentwurf des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zu einer Zweiten Verordnung zur Änderung der AZRG-DV vom 11. Oktober 2018 befindet sich zurzeit im Bundesratsverfahren (BR-Drs. 508/18). Anhand dieses Speichersachverhalts werden im Wesentlichen aber nur die Erteilung und der Widerruf von Ausbildungsduldungen im AZR abgebildet.

Andere Fallgestaltungen entsprechend der detaillierten Fragestellungen in diesem Kontext und zu den Gründen einer Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG werden auch künftig nicht im Wege einer AZR-Abfrage zu ermitteln sein.

Statistische Erhebungen im Sinne der Fragestellungen wurden nicht durchgeführt. Die von den Ausländerbehörden eingesetzten softwarebasierten Fachanwendungen ermöglichen keine entsprechenden Auswertungen. Die nachträgliche Erhebung der Daten durch die Ausländerbehörden wäre mit einem unverträglich hohen Verwaltungsaufwand verbunden gewesen, da dies eine händische Sichtung des gesamten in Betracht kommenden Aktenbestands erforderlich gemacht hätte.

Wiesbaden, 14. Dezember 2018

**Peter Beuth**